

Vereinbarung über die Beteiligung des Kantons Thurgau an der Kantonsschule Wil

vom 21. Dezember 1999¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen und der Regierungsrat des Kantons Thurgau

vereinbaren:

I. Schulbesuch

Grundsätze

Art. 1.

¹ Der Kanton St.Gallen garantiert Schülerinnen und Schülern mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Thurgau (nachfolgend: thurgauische Schülerinnen und Schüler) den Besuch der Kantonsschule Wil.

² Thurgauische Schülerinnen und Schüler, die sich an die Kantonsschule Wil angemeldet haben, unterstehen nach Wahl dem st.gallischen oder dem thurgauischen Aufnahmeverfahren. Zu einem zweiten Aufnahmeverfahren im anderen Kanton werden sie nicht zugelassen.

³ Die zuständigen Stellen beider Kantone bestimmen gemeinsam das Administrative.

Zuteilung

Art. 2.

¹ Die zuständigen Stellen beider Kantone bestimmen gemeinsam die Zuteilung von thurgauischen Schülerinnen und Schülern an die Kantonsschule Wil.

² Für eine ausgeglichene Klassenbildung an den Kantonsschulen beider Kantone können sie von den Anmeldungen abweichen. Verfügungen ergehen nach thurgauischem Recht.

³ Eine Zuteilung bleibt bis zum Abschluss des Schulbesuchs grundsätzlich unverändert.

Gleichstellung

Art. 3.

¹ Thurgauische Schülerinnen und Schüler an der Kantonsschule Wil sind st.gallischen Schülerinnen und Schülern gleichgestellt.

² Anwendbar ist st.gallisches Recht.

Betriebsbeiträge

Art. 4.

¹ Der Kanton Thurgau bezahlt dem Kanton St.Gallen jährliche Beiträge an die Betriebskosten der Kantonsschule Wil.

² Die Beiträge betragen je thurgauische Schülerin oder thurgauischen Schüler 80 Prozent der Betriebskosten nach Abzug aller Erträge.

³ Massgebend sind:

- a) für die Betriebskosten die Rechnung des Kalenderjahrs;
- b) für die Schülerzahl der Durchschnitt aus den Zahlen am 1. Februar und 1. August.

II. Aufsicht

Aufsichtskommission

Art. 5.

¹ Der Kanton Thurgau bezeichnet einen Drittel der Mitglieder der Aufsichtskommission der Kantonsschule Wil.

² Die vom Kanton Thurgau bezeichneten Mitglieder sind den st.gallischen Mitgliedern gleichgestellt.

³ Anwendbar ist st.gallisches Recht.

III. Baubeitrag

Grundsatz und Bemessung

Art. 6.

¹ Der Kanton Thurgau bezahlt dem Kanton St.Gallen einen Beitrag an den Bau der Kantonsschule Wil.

² Der Beitrag beträgt 20 Prozent der Baukosten nach Abzug der Kosten für den Landerwerb und der Beiträge der Stadt Wil, weiterer Gemeinden sowie Dritter.

IV. Schlussbestimmungen

Streitigkeiten

Art. 7.

¹ Die Regierung des Kantons St.Gallen und der Regierungsrat des Kantons Thurgau legen Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung einvernehmlich bei.

² Einigen sie sich nicht, kann das Bundesgericht angerufen werden. ²

Dauer und Kündigung

Art. 8.

¹ Diese Vereinbarung dauert wenigstens 20 Jahre nach dem Bezug des Neubaus der Kantonsschule Wil.

² Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren auf das Ende eines Schuljahrs gekündigt werden.

³ Ein begonnener Schulbesuch kann abgeschlossen werden.

Vollzugsbeginn

Art. 9.

¹ Diese Vereinbarung wird angewendet, wenn die st.gallischen Beschlüsse über die Führung und den Bau³ der Kantonsschule Wil sowie der thurgauische Beschluss über den Baubeitrag an die Kantonsschule Wil rechtsgültig sind.

St.Gallen, 19. Oktober 1999

Für den Kanton St.Gallen,

Der Präsident der Regierung:
Dr. Walter Kägi, Landammann

Der Vizestaatssekretär:
Fürsprecher Georg Wanner

Frauenfeld, 21. Dezember 1999

Für den Kanton Thurgau,

Der Präsident der Regierung:
Hans-Peter Ruprecht

Der Staatsschreiber:
Fürsprecher Charles Maurer

1 In Vollzug ab 24. September 2000.

2 Vgl. Art. 189 Abs. 1 lit. d der Bundesverfassung vom 18. April 1999, SR 101.

3 GRB über den Neubau der Kantonsschule Wil, sGS [215.395.1](#); in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 24. September 2000.